

Stand: 08.07.2026 17:01:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12756

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12756 vom 07.07.2026



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

### **§ 6**

#### **Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes**

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch §1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Personen, die Funktionen in den Organen der Stiftung wahrnehmen, dürfen durch ihr Verhalten oder ihre öffentlichen Äußerungen keine begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des demokratischen Rechtsstaats, der Menschenwürde sowie den historisch gesicherten Charakter der Verbrechen des Nationalsozialismus achten. <sup>2</sup>Entstehen nach der Berufung Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, ist die Person abzubufen.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Spiegelstriche 1 bis 6 werden die Nrn. 1 bis 6.
      - bbb) Spiegelstrich 7 wird Nr. 7 und die Angabe „.“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
      - ccc) Die folgenden Nrn. 8 bis 10 werden angefügt:

„8. der Kontakt mit Opfergruppen und ihren Nachfahren,

9. die Einbeziehung und Erschließung ehemaliger Außenlager von Dachau und Flossenbürg,

10. die Aufarbeitung der Euthanasie und das Gedenken an die Opfer der Euthanasie.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Vermittlung des Stiftungszwecks orientiert sich auch an den Bedürfnissen heterogener Zielgruppen.“

2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat. <sup>2</sup>Ein Stiftungspräsident oder eine Stiftungspräsidentin kann hinzukommen. <sup>3</sup>Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt und die Amtszeit ist auf vier Jahre begrenzt.“ ‘

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

### **Begründung:**

Es liegen zwei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642) vor: Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen CSU und FREIE WÄHLER (Drs. 19/12173), der bereits vor der Expertenanhörung zur Weiterentwicklung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ vorgelegt wurde, und der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/12392). Die Expertenanhörung vom 11. Juni 2026 hat jedoch weitere wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes und des Stiftungszwecks ergeben. Ein zentraler Punkt, der sich wie ein roter Faden durch die Beiträge der renommierten Expertinnen und Experten zieht, ist die Resilienz der Stiftung gegen antidemokratische Strömungen. Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe und Staatsminister a. D., Dr. Ludwig Spaenle, sagte: „Über die Resilientmachung der Stiftung muss man ernsthaft nachdenken. Wir wissen, was in diesem Land droht.“ Angesichts zunehmender radikaler Tendenzen in der Gesellschaft muss daher der Stiftungszweck in Art. 2 ergänzt werden. Die Ergänzung schafft die rechtliche Grundlage dafür, Personen und Organisationen, die sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, aus den Gremien und Veranstaltungen der Stiftung zu entfernen. Es ist zum Beispiel für Opfergruppen und deren Nachfahren unzumutbar, wenn Vertreter und Vertreterinnen undemokratischer Parteien mit ihnen an Gedenkfeiern teilnehmen.

Die Expertinnen und Experten der Anhörung haben sich anerkennend über die Arbeit der Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg geäußert und darauf hingewiesen, dass diese Arbeit mit einer zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage unterstützt werden sollte. Daraus ergeben sich Erweiterungen des Stiftungszwecks. Konkretisiert wurde die Einbeziehung der Außenlager, neu aufgenommen die Gruppe der Euthanasieopfer. Und Stiftungszweck soll auch sein, dass die Vermittlung der Gedenk- und Erinnerungsarbeit sich auch an den Bedürfnissen einer heterogener werdenden und sich wandelnden deutschen Gesellschaft orientieren muss.

Die von den Regierungsfractionen CSU und FREIE WÄHLER vorgesehene Funktion eines Stiftungspräsidenten oder einer Stiftungspräsidentin wurde kontrovers diskutiert. Sie ist daher in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln. Die Amtszeit des Stiftungspräsidenten oder der Stiftungspräsidentin wird begrenzt.